

BEGRÜNDUNG

1. Anlass und Ziel der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 55 „Friedhof Friedenskapelle, Erling“ soll einerseits der Bestandssicherung des vorhandenen Friedhofes und seiner Zufahrt dienen, andererseits sollen die geplante Erweiterung des Friedhofes nach Norden sowie weitere notwendige Parkplatzflächen festgeschrieben werden.

Da der bestehende Friedhof mit seiner Belegung an seine Grenzen stößt, kann mit der vorliegenden Planung der Bedarf an neuen Ruheflächen gewährleistet werden.

Mit dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 55 „Friedhof Friedenskapelle, Erling“ am 07.03.2017 wurden

- die Sicherung der bestehenden Friedhofsflächen der Gemeinde Andechs, der Kirche und des Klosters,
- die Sicherung der bestehenden verkehrlichen Anbindung des Friedhofs und der Parkplatzflächen an die Kreisstraße STA 3 sowie die fuß- und radläufige Anbindung über den Andechser Lehrpfad bzw. Rundwanderweg an den Ort Erling,
- die Erweiterung der gemeindlichen Friedhofsfläche nach Norden
- die Erschließung zu den Erweiterungsflächen und künftigen Aussegnungshalle/Leichenhaus,
- die Schaffung und den Ausbau von behindertengerechten Parkplätzen und Zuwegungen zu den einzelnen Bestattungsfeldern,
- die Verlegung des Andechser Lehrpfades bzw. Rundwanderweges an den Nord- und Westrand der geplanten erweiterten Friedhofsfläche,
- die Ausweisung eines Bauraumes für eine Aussegnungshalle / Leichenhaus,
- die Ausweisung von Flächen für alternative Bestattungsformen,
- die verträgliche Einbindung der Gesamtanlage in das Landschaftsbild und
- die Darstellung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs in Form der Erweiterung eines Toteisloches und der Anpflanzung von Hutebäumen

als vorrangige Planungsziele beschlossen.

Standortuntersuchung:

Aufgrund allgemein schwieriger Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet Andechs konnte kein geeigneteres Grundstück gefunden werden.

Eigentumsverhältnisse: die Gemeinde Andechs ist Eigentümerin der Erweiterungsflächen. Die Standortwahl erfolgte unter anderem durch die vorhandene Infrastruktur (Zufahrt, Parkplatz, vorhandene Wegeflächen) sowie die funktionelle Erweiterung des Bestandfriedhofs.

Der Bebauungsplan steht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Andechs nicht entgegen.

2. Geltungsbereich, Lage, Größe und Beschaffenheit des Planungsgebietes

Der Ort Erling gehört zur Gesamtgemeinde Andechs. Das nächste Unterzentrum ist Herrsching und liegt nordwestlich von Andechs am Ammersee. Das Planungsgebiet mit den Flurnummern 470, 471, 471/1, 472/2, 473/2, 473 (Teil), 508/1, sowie den Erschließungsflächen umfasst eine Fläche von ca. 33.000 qm bzw. 3,3 ha. Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Flurnummern 507, 509 und 519/4 (Kreuzweg, öffentlicher Weg und

- landwirtschaftliche Fläche),
- im Osten durch die Flurnummern 479, 519 und 519/1 (landwirtschaftliche Fläche und öffentlicher Weg),
- im Süden durch die Flurnummern 473 (Teil) und 479 (landwirtschaftliche Fläche) und die Flurnummer 381/24 (Kreisstraße STA 3) und
- im Westen durch die Flurnummern 506 und 508 (landwirtschaftliche Flächen).

Die Erweiterungsflächen liegen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Südlich an das Planungsgebiet angrenzend, unterhalb des bereits bestehenden Friedhofes, verläuft die Kreisstraße STA 3, über die das Planungsgebiet an die Gemeinde Andechs angebunden ist. Weiterhin führt der Andechser Kreuz- bzw. Wanderweg zum bestehenden Friedhof. Der Ortsrand und die damit verbundene nächstgelegene Wohnbebauung befinden sich in einem Abstand von ca. 460 m.

3. Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung

3.1 Aussagen des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)

Die Vielfaltigkeit Bayerns soll erhalten bleiben. Dazu wollen wir Verdichtungsräume und ländliche Räume als eigenständige Arbeits- und Lebensräume erhalten und die damit verbundenen unterschiedlichen Möglichkeiten der Lebensgestaltung bewahren. Wir wollen dem mit der Globalisierung einhergehenden Bedürfnis nach Heimat und regionaler Identität Rechnung tragen, historisch gewachsene Landschafts- und Siedlungsbilder sowie regionale Identitäten behutsam weiterentwickeln und bedeutsame Naturräume bewahren. Dabei wollen wir insbesondere auch eine vielfältige, nachhaltige Land- und Forstwirtschaft erhalten.

(Quelle: LEP 2013, Vision Bayern 2025, Absatz 7.)

Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,
- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,
- er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und
- er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann.

(Quelle: LEP 2013, Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums (G), Pkt. 2.2.5.)

Entwicklungen sollen so geordnet werden, dass

- sie ihre Aufgaben für die Entwicklung des gesamten Landes erfüllen,
- sie über eine dauerhaft funktionsfähige Freiraumstruktur verfügen und
- ausreichend Gebiete für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben.

(Quelle: LEP 2013, Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums (G), Pkt. 2.2.7.)

3.2 Regionalplan München

Andechs gehört zum Fremdenverkehrsgebiet und Erholungsgebiet des Fünf-Seengebietes und wird dem Landschaftsraum des Ammer/Loisach Hügellandes zugeordnet.

4. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan i. d. F vom 14.12.2004 sind sowohl der bestehende Friedhof als auch die vorgesehenen Erweiterungsflächen als Grünfläche - Friedhof - dargestellt.

Die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan ist aufgrund des unterschiedlichen Detaillierungsgrades dennoch gegeben.

Es soll ein einfacher Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt werden, da keine Aussagen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen werden.

Das Verfahren wird im Regelverfahren durchgeführt.

Der Friedhof liegt im Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreise Starnberg“. Daher ist für zahlreiche Maßnahmen das naturschutzrechtliche Einvernehmen bei der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich (siehe Landschaftsschutzverordnung). Ist für diese Maßnahmen eine andere öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich, so wird das naturschutzrechtliche Einvernehmen von diesem Verfahren mit erfasst (z.B. wasserrechtliche Genehmigung). Andernfalls ist ein gesonderter Antrag auf eine naturschutzrechtliche Gestattung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

5. Entwurf

Es ist beabsichtigt die Erweiterungsflächen F 1 - F 3 schritt- bzw. abschnittsweise einer Friedhofsnutzung zuzuführen. Bis zur Nutzung als Friedhof sollen die Flächen F 2 und F 3 als artenreiche Wiese angelegt und genutzt werden.

Der Bearbeitung des Bebauungsplanes liegt ein Vorentwurf zur Friedhofserweiterung der Fläche F 1 zugrunde.

Eine 1. Ausbaustufe der Fläche F 1 mit gesamt 101 Grabstellen (6 Doppelgräber, 25 Einzelgräber, 25 Urnengräber, 15 Urnenfächer und 30 Baumgräber) entspricht nach derzeitigen Hochrechnungen dem Bedarf von ca. 10 - 15 Jahren in Erling.

Innerhalb dieser neuen Grabfelder bestehen Erweiterungsmöglichkeiten für weitere 46 Grabstellen, was dem Bedarf von zusätzlich ca. 5 - 7 Jahren in Erling entspricht. In den neugeplanten Friedhofsflächen sind Doppel- und Einzelgräber ausschließlich als einlagige Grabfelder vorzusehen.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass in den nächsten 20 Jahren auch Doppel- und Einzelgräber im Bestand aufgelöst und dann neu vergeben werden können.

5.1 Städtebau

Als alleiniger Neubau ist die Aussegnungshalle mit ihren erforderlichen Nebenanlagen geplant.

Der städtebauliche Entwurf geht von einer harmonischen Situierung der neuen Aussegnungshalle in der Landschaft aus. Die neue Aussegnungshalle soll so am Hang situiert werden, dass sie in Blickverbindung mit dem Kloster steht, sich aber durch die umgebende Bepflanzung in ihrer Fernwirkung zurücknimmt.

Die vorhandene Friedenskapelle mit Friedhof und die Stationshäuschen des Erlinger Kreuzwegs bleiben als Baudenkmal unverändert und vollständig erhalten. Sie steht ebenfalls mit dem Kloster und der Aussegnungshalle in Blickbeziehung. Durch den sie umgebenden vorhandenen Gehölzbestand tritt die Friedenskapelle in ihrer Fernwirkung bereits deutlich zurück.

5.2 Grünstruktur

Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich prägende Gehölzbestände. Diese liegen vorwiegend im Bereich des bestehenden Friedhofes. Der Gehölzbestand ist in der amtlichen Biotopnummer 8033-0112 erfasst. Weiterhin grenzt ein Gehölzbestand an die Ostseite des Planungsgebietes an.

Durch die Erweiterung des bestehenden Friedhofes und die damit verbundene Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Wiesen (Grünland), wird eine im Außenbereich liegende Fläche als öffentliche Grünfläche - Friedhof - ausgewiesen. Damit verbunden ist die Pflanzung zahlreicher Solitärbäume und Strauchpflanzungen, um eine rasche Durchgrünung der Fläche zu gewährleisten. Besonders durch die Pflanzung bereits relativ großer Bäume wird die Fernwirkung der Aussegnungshalle gemindert. Auch die Ruheflächen werden aus der Ferne kaum noch wahrgenommen.

Damit wird den Vorgaben der höheren Landesplanungsbehörde nachgekommen.

Die Planung trägt damit den Erfordernissen einer nachhaltigen Entwicklung Rechnung.

6. Festsetzungen und Planinhalte

6.1 Art der Nutzung

Der Friedhof wird als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Friedhof festgesetzt.

Der Bestandsfriedhof und die Erweiterungsflächen werden voneinander abgegrenzt, ebenso die zugehörigen Parkplatzabschnitte.

6.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche, bauliche Gestaltung und Nebenanlagen

Im festgesetzten Bauraum soll zu einem späteren Zeitpunkt eine Aussegnungshalle errichtet werden. Da momentan weder Größen- noch gestalterische Vorgaben vorliegen, können keine Aussagen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen werden. Bei Vorlage eines entsprechenden Bauantrags sind insbesondere die Angaben zum Maß der baulichen Nutzung zu überprüfen.

Innerhalb des festgesetzten Bauraumes sind zudem erforderliche Nebengebäude und Nebenanlagen, wie z. B. Sanitäreinrichtungen, zulässig.

Weitere Nebenanlagen, wie Lagerflächen für auf dem Friedhof erforderliche Materialien (z. B. Kies und Oberboden) und Kompostflächen sind nur an den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen zulässig.

Auf Grund vorhandener Nachfrage werden zusätzlich zu den üblichen Einzel- und Doppelgräbern auch Flächen für alternative Bestattungsformen, wie Urnenstelen und Baumbestattung, festgesetzt.

6.3 Erschließung und ruhender Verkehr

Innerhalb des Planungsgebietes sind die Verkehrsflächen – wobei es sich weitestgehend um Parkplatzflächen handelt – in wasserdurchlässiger Weise, z. B. gekiest oder geschottert, herzustellen. Die Fahrspuren sind befestigt als Asphalt oder Mineralbeton auszuführen. Dies dient einer besseren Befahrbarkeit und erleichtert die Winterräumung.

Die Bestandswege auf dem Friedhof behalten ihre Belagsmaterialien bei (asphaltiert und gekiest). Neue Wege im Bereich der Friedhofserweiterung sind in wassergebundener Ausführung herzustellen.

Bei der Herstellung der Verkehrs- und Wegeflächen ist der Eingriff so gering wie möglich zu halten, d. h. insbesondere Abgrabungen sind auf ein Minimum zu beschränken. Zum einen sollen damit die Wurzeln angrenzender Bäume und Gehölze geschont werden, zum anderen handelt es sich teilweise um eine Altlastenverdachtsfläche, bei der es gilt, sämtliche Eingriffe in den Boden so gering wie möglich zu halten.

Die Anzahl der öffentlichen Pkw-Stellplätze wurde nach dem überschlägigen kalkulierten Bedarf ermittelt. Dafür wurde der Stellplatzbestand (30 Stellplätze) für den Stellplatzbedarf der Friedhofserweiterungen (47 Stellplätze) hochgerechnet.

Der direkt an der Straße gelegene vorhandene Park- und Wanderparkplatz mit 27 Stellplätzen kann im Bedarfsfall von den Friedhofsbesuchern mitgenutzt werden.

Es sind nur offene Stellplätze auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.

An zentraler Stelle können behindertengerechte Stellplätze angeordnet werden.

Derzeit führt der Andechser Kreuz- bzw. Wanderweg durch das Planungsgebiet. Um eine weitgehend ungestörte Nutzung der geplanten Erweiterungsflächen sicherzustellen, wird dieser Weg im Zuge der Planung an den Nord- und Westrand der Erweiterungsflächen verlegt. Der derzeit öffentlich gewidmete Weg wird dann Bestandteil des umzäunten Wegenetzes auf dem Friedhof.

6.4 Grünordnung

Im Rahmen der Grünordnung wird den umweltschützenden Belangen im Planungsgebiet durch Pflanzung von Solitärgehölzen und freiwachsenden Hecken im Bereich der Friedhofserweiterung Rechnung getragen, die vorhandenen Gehölzbestände werden weitestgehend erhalten.

Unter Berücksichtigung der ortstypischen Grünbestände im Planungsgebiet sind nur regional typische Gehölze zulässig. Im Bereich des „Urnengartens“ und der Aussegnungshalle sind geschnittene Hecken aus Laubgehölzen zulässig. Ortsuntypische Nadelgehölze wie z. B. Thujen sind unzulässig.

Durch die geplante Friedhofserweiterung mit ihrer parkartigen Gestaltung wird das derzeitige Erscheinungsbild der bestehenden landwirtschaftlichen Flächen deutlich aufgewertet. Die Friedhofserweiterung erhält eine starke Durchgrünung mit einer breiten Artenvielfalt. Die Neupflanzungen ortstypischer Solitärbäume und Sträucher binden das Planungsgebiet in die umgebende Grünstruktur ein.

Durch die individuelle Gestaltung der einzelnen Grabstellen wird die Artenvielfalt weiter gesteigert.

Der naturschutzfachliche Ausgleich ist auf Grund des Eingriffes und der dadurch geänderten Nutzung erforderlich. Die Ausgleichsflächen werden innerhalb des Planungsumgriffs angelegt, sodass keine externen Flächen herangezogen werden müssen.

Dazu werden Grünlandflächen mit 2 Reihen Obstbäumen überstanden, das vorhandene Toteisloch wird wiederhergestellt und revitalisiert.

6.5 Technische Erschließung/Infrastruktur

Es wird angeregt, vor Baubeginn ein Spartengespräch mit den unterschiedlichen Versorgungsträgern durchzuführen (AWA-Ammersee, Bayernwerk AG, usw.). Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind über die Friedhofs- und öffentlichen Wege bzw. über die Flächen der Parkplätze an die öffentlichen Straßen anzuschließen.

Wasserversorgung

Die geplante Aussegnungshalle mit ihren erforderlichen Nebenanlagen (z. B. Toiletten) wird an die zentrale Wasserversorgung der AWA-Ammersee angeschlossen.

Die Abwasserentsorgung der Sanitäreinrichtungen erfolgt über eine regelmäßig zu kontrollierende und zu leerende Grube. Dies dient der Vermeidung von Grabarbeiten im Bereich von

Altlastenverdachtsflächen. Zusätzliche sehr lange Leitungen zum Anschluss an den vorhandenen Abwasserkanal erübrigen sich.

Niederschlagswasserbeseitigung

Die Niederschlagswasserbeseitigung findet auf Grund der Bodenverhältnisse nur begrenzt über die belebte Oberbodenzone statt. Da es sich bei einer Teilfläche aus Fl. Nr. 470, Gemarkung Erling-Andechs (im Bereich der bestehenden Parkplatzflächen), um eine Altlastenverdachtsfläche handelt und Leichensickerwasser der Grabstellen mit Erdbestattung nicht ohne weiteres versickert werden darf, muss die Versickerung über ein Drainagesystem stattfinden. Die Drainagen werden bei Bedarf zwischen den einzelnen Grabreihen verlegt. Das Wasser wird unterirdisch abgeführt und in eine regelmäßig zu kontrollierende und zu leerende Grube geleitet. Der genaue Standort und das Ausmaß der Grube kann erst nach einer Bedarfsberechnung im Rahmen der Ausführungsplanung der Friedhofserweiterung festgelegt werden.

Leichenwasser

Bedingt durch schichtenwasserführende Kieslinsen im Bereich der Friedhofserweiterung ist die Tiefe der Grabstellen für Erdbestattungen auf 1,80 u. GOK (90 cm Verwesungszone, 90 cm Überdeckung) zu begrenzen. Zur Ableitung der Sicker- und Schichtenwässer ist am Fußende der Grabstellen eine Querdrainage in einem Sickerstrang unterhalb der Grabsohle anzuordnen. Alternativ besteht die Möglichkeit, unterhalb der Grabstellen einer Filterschicht sowie eine Flächendrainage vorzusehen. Die Drainageleitungen sind als Teilsickerrohre (DN \geq 100) in einem Sickerstrang (b \geq 0,30 m, t \geq 0,40 m) anzuordnen. Zur Erhöhung der Filterstabilität ist der Sickerstrang (Querdrainage) mit einem geotextilen Filter zu umhüllen. Bei einer Flächendrainage muss in situ entschieden werden, ob zwischen der Filterschicht und dem Untergrund eine geotextile Trennlage anzuordnen ist. Die gesammelten Sicker- und Schichtenwässer sind über geschlossene Sammelleitungen abzuführen. Westlich des bestehenden Parkplatzes sind die Wässer zunächst in einem geschlossenen Schacht oder einem unterirdischen Bauwerk (DN \geq 2000) zu sammeln. Die Schachttiefe bzw. das Rückhaltevolumen ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu bestimmen. Die gesammelten Sicker- und Schichtenwässer sind durch eine Fachfirma abzusaugen und zu entsorgen. Sofern sich nach einer behördlich festgelegten Anlaufphase herausgestellt hat, dass die gesammelten Wässer in situ dem Wasserkreislauf wieder zugeführt werden können, kann zusätzlich in diesem Bereich ein Sickerschacht angeordnet werden. In diesem Fall wird der vormalige Sammelschacht zum Absetzschacht umfunktioniert. Entsprechende Genehmigungen sind beim Landratsamt Starnberg und beim Wasserwirtschaftsamt Weilheim vor Baubeginn einzuholen. Im Rahmen des Bodengutachtens wurde die grundsätzliche Eignung des Standortes (siehe „B4“) zur Versickerung als positiv bewertet ($k_f = 2,4 \times 10^{-3} \text{ m/s}$).

Stromversorgung

Die Belieferung mit elektrischer Energie erfolgt aus dem Netz der Bayernwerk AG. Für die Friedhofserweiterung (Aussegnungshalle) sollte die Zuleitung möglichst mittels Erdkabel ausgeführt werden. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungsstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

7. Immissionsschutz

Der Friedhof und seine Erweiterungen befinden sich im Außenbereich. Bei einem Friedhof, als Ort

der Ruhe und Stille, ist mit keinen relevanten Geräuschemissionen zu rechnen. Ebenso wenig ist mit Geruchs- und Staubbelastigungen zu rechnen.

Auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann es zu Emissionen (Geruch, Lärm und Staub) kommen. Bei der angrenzenden öffentlichen Straße handelt es sich um eine Kreisstraße. Hier ist von den üblichen Lärmmissionen auszugehen.

Diese wirken von außen auf den Friedhof ein und können u. U. Friedhofsbesucher stören.

Durch die Erweiterungsflächen im Norden wird der Bestandsfriedhof von dieser Seite geschützt und somit weniger durch die landwirtschaftlichen Flächen beeinträchtigt. Der Gehölzbestand schirmt den Friedhof von der Straße ab, so dass die Lärmmissionen abgemindert werden.

8. Umweltbericht / Ausgleichsermittlung

Der Umweltbericht ist nachfolgender Teil der Begründung. Darin werden Ausgleichsermittlung und Ausgleichsflächenbeschreibung für die Friedhofserweiterung ausführlich beschrieben.

.....
Erste Bürgermeisterin
Anna E. Neppel

.....
Landschaftsarchitektin und Stadtplanerin
Dipl.-Ing. Univ. Lea M. Zapf